



# HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Heiko Scholz (AfD) vom 01.11.2021**

**Aktivitäten von Allgemeinen Studentenausschüssen in Hessen – Teil II**

## und Antwort

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Ein Beitrag auf Twitter des Allgemeinen Studentenausschusses der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (ASTA Frankfurt) lud zu einer Kundgebung vor dem Hörsaalgebäude der Universität am 28. Oktober 2021 um 11:30 Uhr ein. Das vermeintliche Motto der Kundgebung war „Schöner studieren ohne Nazis!“. Mit dieser Kundgebung sollte „auf die Bedrohung durch Rechte an der Universität aufmerksam gemacht werden“.

Diese Kundgebung wurde auf Twitter auch durch die Gruppe „offenes antifaschistisches Treffen Frankfurt“ (OAT Frankfurt) beworben. Diese Gruppe hat sich bis zu Beginn der Lockdown-Maßnahmen nach eigenen Angaben zwei Mal monatlich im Studentenhaus auf dem Universitätscampus Bockenheim getroffen, um dort Ideen zu sammeln, wie „man linke Politik emanzipatorisch, solidarisch und zugänglich gestalten kann – sei die in Form von Demos, Vorträgen, Workshops oder anderen kreativen Aktionsformen“. Ferner wird in einem anderen Demonstrationsaufruf des OAT Frankfurt geschrieben: „Wir sind Lina, Findus, Dy und Jo. Wir sitzen im Knast, weil der deutsche Staat Antifaschismus kriminalisiert und Nazis beschützt.“ Hiermit wird auf mehrere Linksextremisten angespielt, die verschiedene Straftaten begangen haben (unter anderem den lebensgefährlichen Angriff auf ein 54-jähriges Gewerkschaftsmitglied, Gründung einer kriminellen Vereinigung, gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung, räuberischer Diebstahl, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung usw.).

### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) ist verankert, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

Mit den im HHG getroffenen Regelungen hat die Landesregierung die Grundlage geschaffen, dass die hessischen Hochschulen ein Ort argumentativer Auseinandersetzung sind. Im Sinne der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sind sie ein Ort, an dem kontroverse Themen und polarisierende Positionen offen geäußert werden können und auch Kritik, Widerspruch und Gegenrede nicht nur zugelassen, sondern erwünschter Bestandteil des akademischen Diskurses sind und somit das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein bei Studierenden fördern. Sofern es um kontroverse Themen geht, ist es nach § 84 Abs. 2 Nr. 5 HHG eine der Aufgaben der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern. Zugleich nimmt die Studierendenschaft nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 HHG die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.

Während die Studierendenschaft bei der Förderung der politischen Bildung zu einer neutralen Position verpflichtet ist und unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen muss, kann sie sich in hochschulpolitischen Belangen im Rahmen eines sachlichen politischen Diskurses eindeutig positionieren. Für einen politischen Diskurs kann auch das Recht auf Versammlung nach Artikel 8 des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Versammlungsfreiheit hat – ebenso wie die Kommunikationsgrundrechte in Artikel 5 des Grundgesetzes – einen besonderen Bezug zum Austausch von Meinungen, Informationen und Ideen und schützt die Kommunikation und Auseinandersetzung über politische Standpunkte. Diese Rechte haben insofern auch eine hervorgehobene Bedeutung in der Demokratie.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Beteiligung und/oder Unterstützung bei der Kundgebung durch das OAT Frankfurt?

Auf die Antwort zur Frage 2 in KA 20/6618 wird verwiesen.

Soweit der AStA nach eigenen Angaben nicht an der Planung, Organisation und Durchführung der Kundgebung beteiligt war, erübrigt sich eine Beantwortung der Frage 1.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass das OAT Frankfurt Räumlichkeiten des Campus Bockenheim genutzt hat?

Die Gruppe „das offene antifaschistische Treffen“ (OAT) Frankfurt hat nach Information der GU keine Räumlichkeiten seitens der Hochschule zur Verfügung gestellt bekommen. Die Räumlichkeiten des Studierendenhauses auf dem Campus Bockenheim sind der Studierendenschaft von der Hochschule zur Nutzung zugewiesen. Die Studierendenschaft ist befugt, die Räumlichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ihrer Miet- und Nutzungsordnung, zu verwalten. Bei Nutzungen außerhalb dieser Bestimmungen drohen rechtsaufsichtliche Maßnahmen. Nach Information des AStA der GU habe die Gruppe OAT Frankfurt die Räumlichkeiten des Studierendenhauses zuletzt im Februar 2020 genutzt. Die Gruppe habe keine eigenen festen Räumlichkeiten im Studierendenhaus.

Nach § 1 der Miet- und Nutzungsordnung des Studierendenhaus der GU dient das Studierendenhaus in gemeinnütziger Weise allen Studierenden der Frankfurter Hochschulen und hochschulähnlichen Einrichtungen als Pflegestätte studentischen Gemeinschaftslebens und der internationalen Verständigung im Sinne der Stiftungsurkunde des Studierendenhauses vom 18. Dezember 1974 sowie der Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft nach dem Hessischen Hochschulgesetz.

Nach der Miet- und Nutzungsordnung des Studierendenhauses sollen die Räume des Hauses somit zur Gestaltung des studentischen Lebens genutzt werden. Eine Vergabe der Räume an Nicht-Studierende ist nach § 4 der Miet- und Nutzungsverordnung nur in begründeten Ausnahmefällen zu bejahen. Die Vergabe der Räume an nicht studentische politische Gruppen ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt und dabei muss eine am Neutralitätsgebot orientierte Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen verlangt werden. Eine einseitige Bevorzugung bestimmter politischer Strömungen muss vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der AStA der GU inzwischen von der GU darauf hingewiesen, dass die Studierendenschaft nur befugt sei, die Räumlichkeiten im Studierendenhaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihrer Miet- und Nutzungsordnung zu verwalten. Dabei wurde erläutert, dass demnach bei der Vergabe von Räumen an Dritte, d.h. Nicht-Studierende, ein begründeter Ausnahmefall vorliegen müsse. Es dürften keine weiteren Treffen nichtstudentischer Gruppen erfolgen, für die kein begründeter Ausnahmefall vorgebracht werden könne. Die Miet- und Nutzungsordnung soll zudem zur Konkretisierung dieser Bestimmungen im Rahmen der derzeit stattfindenden Gesamtüberarbeitung des Innenrechts berücksichtigt werden.

Frage 3. Wird dem OAT Frankfurt Zugriff auf andere Infrastrukturen der Universität, z.B. IT-Infrastruktur, gewährt (Bitte auflisten ab 2015, sortiert nach Datum und genutzter Infrastruktur)?

Nach Information der GU stellt diese ihre Infrastrukturen den Studierenden und Beschäftigten zur Verfügung. Mitglieder der Gruppe OAT Frankfurt haben darauf Zugriff, soweit sie Studierende oder Beschäftigte der GU sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Zugang zu Gebäuden, zum Intranet, zur Bücherausleihe, zur Gerätenutzung, etc.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen von OAT Frankfurt, dass „der deutsche Staat Antifaschismus kriminalisiert und Nazis beschützt“?

Die Landesregierung lehnt jede Form von Extremismus entschieden ab und setzt sich für die Stärkung der Demokratie sowie von Toleranz und Weltoffenheit ein. Der demokratische Antifaschismus-Begriff versteht unter Antifaschismus den Kampf gegen rechtsextremistische Strukturen und das Eintreten für eine offene und tolerante demokratische Gesellschaft innerhalb des existierenden Verfassungsstaates.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die offene Solidarisierung mit den linksextremen Gewalttätern „Lina, Findus, Dy und Jo“?

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Relativierung des lebensgefährlichen Angriffs auf das Gewerkschaftsmitglied des „Zentrum Automobils“ durch das OAT Frankfurt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen werden im linksextremistischen Verständnis Zusammenhänge, die sich für ebensolche Ziele und Zwecke und gegen den Staat und vermeintliche oder tatsächliche Rechtsextremisten engagieren, grundsätzlich in „gegenseitiger Solidarität“ unterstützt. Die von Linksextremisten angewendete „Militanz“ wird von der Hessischen Landesregierung nicht akzeptiert. Solidaritätsbekundungen mit Tatverdächtigen oder Straftätern bzw. entsprechende Straftaten weisen auf einen grundsätzlichen Widerstand gegen den demokratischen Rechtsstaat hin. Straftaten werden mit allen Mitteln des Rechtsstaates konsequent bekämpft.

Frage 7. Sieht die Landesregierung linksextrêmes Gedankengut und dessen offenen Austausch in einer organisierten Gruppierung auf dem Universitätscampus als problematisch an (Bitte begründen.)?

Die Landesregierung akzeptiert keine Unterstützung extremistischer Gruppierungen oder Aktivitäten auf dem Universitätscampus.

Wiesbaden, 29. April 2022

In Vertretung:  
**Ayse Asar**